

# GEMEINDE KRÜN



## Bekanntmachung

**Wasserrecht;**

**Wasserversorgung der Gemeinde Krün, vorwiegend der Gemeindeteile Klais und Gerold der Gemeinde Krün;**

**Antrag der Gemeinde Krün auf**

- a) Erteilung der Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Kranzbachquelle auf dem Grundstück FINr. 2742/0 der Gemarkung Mittenwald**
- b) Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes**

- a) Die Gemeinde Krün betreibt zur Wasserversorgung der Ortsteile Klais und Gerold neben der „Kaltwasserquelle“ auch die „Kranzbachquelle“ am Hangfuß des Hohen Kranzberges. Über die Quellen wird außerdem der Campingplatz am Tensee mit Wasser versorgt.

Bei der „Kranzbachquelle“ handelt es sich um eine Stauquelle. Die Quelfassungsanlage besteht aus einem etwa 3 m tiefen Schacht aus Betonringen im Durchmesser von 1000 mm. Die Quelfassung liegt auf Flurstück Nr. 2742 in der Gemarkung Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Die Durchschnittsschüttung der Quelle beträgt ca. 4 bis 5 l/s.

Für die Entnahme von Grundwasser aus der „Kranzbachquelle“ ist eine neue wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Die bisherige Gestattung ist bis 30.06.2020 befristet.

Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die Gemeinde Krün die wasserrechtliche Genehmigung für die Entnahme und Ableitung von 50.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr aus der „Kranzbachquelle“ beantragt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen führt das wasserrechtliche Verfahren durch und beabsichtigt, die Bewilligung für 20 Jahre zu erteilen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wasserrechtliche Bewilligung nicht erforderlich ist, weil durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- b) Für die „Kranzbachquelle“ und die „Kaltwasserquelle“ wurden zudem Einzugsgebietsermittlungen durchgeführt.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Ermittlungen hat die Gemeinde Krün beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für die „Kranzbachquelle“ und die „Kaltwasserquelle“ beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone W III, eine engere Schutzzone W II sowie zwei Fassungsgebiete W I.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen führt das Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes durch.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Antragsunterlagen für die Grundwasserentnahme sowie die Unterlagen und der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, aus denen sich Art und Umfang der Vorhaben ergeben, vom 07.02.2020 bis 06.03.2020 in den Rathäusern der Gemeinde Krün, Rathausplatz 1, 82494 Krün, und des Marktes Mittenwald, Dammkarstr. 3, 82481 Mittenwald, sowie beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi-Nr. C/215, während der Dienststunden eingesehen werden können,
2. jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 06.03.2020 bis einschließlich 20.03.2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Stellen Einwendungen gegen die beabsichtigte Grundwasserentnahme und die Wasserschutzgebietsverordnung erheben kann,
3. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und den Verordnungsentwurf, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
5. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen die Grundwasserentnahme und die Verordnung erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
6. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
8. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
9. zur Erhebung von Einwendungen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung können auch auf der Homepage der Gemeinde Krün, unter [www.gemeinde-kruen.de/Bekanntmachungen](http://www.gemeinde-kruen.de/Bekanntmachungen), und auf der Homepage des Marktes Mittenwald eingesehen werden.

Rechtlich maßgebend sind gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Krün, den 04.02.2020  
Gemeinde Krün



Thomas Schwarzenberger  
Erster Bürgermeister

<b>Bekanntmachungsvermerk:</b>	
angeschlagen am:	07.02.2020
abgenommen am:	07.03.2020
Handzeichen:	FR